

vom 13. September 2004 (veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin am 15. Oktober 2004)
in der Fassung des 9. Nachtrages vom 18. Juni 2018 (veröffentlicht im Amtsblatt am
31.08.2018)

§ 1 Name, Sitz und Aufgaben

- (1) Die Kassenzahnärztliche Vereinigung Berlin (KZV Berlin) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 77 Abs. 5 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB V).
- (2) Sie hat ihren Sitz in Berlin. Sie führt ein Dienstsiegel und ein Amtsschild.
- (3) Die KZV Berlin hat die ihr durch Gesetz, insbesondere durch das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch, übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die Rechte und Interessen ihrer Mitglieder wahrzunehmen.
- (4) Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde kann die KZV Berlin weitere Aufgaben der zahnärztlichen Versorgung, insbesondere für andere Träger der Sozialversicherung, übernehmen (§ 75 Abs. 6 SGB V).

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der KZV Berlin sind Zahnärztinnen und Zahnärzte¹, die
 - zugelassen sind
 - bei Vertragszahnärzten gem. § 32b der Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte (Zahnärzte-ZV) angestellt sind,
 - im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung in den zugelassenen medizinischen Versorgungszentren angestellt tätig sind und
 - an der vertragszahnärztlichen Versorgung als ermächtigte Krankenhauszahnärzte teilnehmen (§ 77 Abs. 3 SGB V).

Voraussetzung für eine Mitgliedschaft angestellter Zahnärzte gem. § 32b Zahnärzte-ZV ist, dass sie mindestens zehn Stunden pro Woche beschäftigt sind.

- (2) Die Mitgliedschaft beginnt
 - mit der Zulassung als Vertragszahnarzt,
 - mit der Anstellung bei einem Vertragszahnarzt gem. § 32b Zahnärzte-ZV oder in einem medizinischen Versorgungszentrum bzw.
 - mit der Erteilung der Ermächtigung für Krankenhauszahnärzte nach §§ 116 ff. SGB V i. V. m. §§ 31 ff. Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte (Zahnärzte-ZV).
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - mit der rechtswirksamen Beendigung der Zulassung,
 - mit der tatsächlichen Beendigung des Anstellungsverhältnisses bei einem Vertragszahnarzt gem. § 32b Zahnärzte-ZV oder in einem medizinischen Versorgungszentrum bzw.
 - mit der rechtswirksamen Beendigung der erteilten Ermächtigung für Krankenhauszahnärzte.
- (4) Die Mitgliedschaft endet darüber hinaus mit dem Tode des Zahnarztes sowie mit Aufgabe des Zahnarztsitzes in Berlin.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und zur Vereinfachung wird nachfolgend auch für weibliche Mitglieder der KZV Berlin und sonstige weibliche Personen nur einheitlich die männliche Bezeichnung verwandt.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie anderer Teilnehmer an der vertragszahnärztlichen Versorgung

- (1) Die Mitglieder der KZV Berlin sind zur Teilnahme an der vertragszahnärztlichen Versorgung berechtigt und verpflichtet.
 - a) Sie beteiligen sich an der Erfüllung der der KZV Berlin i. S. d. § 1 obliegenden Aufgaben.
 - b) Die Mitglieder der KZV Berlin genießen das aktive und passive Wahlrecht nach den Bestimmungen der Wahlordnung, die ein Bestandteil der Satzung ist (Anlage 1).
 - c) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich in dem Umfang fortzubilden, wie es zur Erhaltung und Fortentwicklung der zu ihrer Berufsausübung in der vertragszahnärztlichen Versorgung erforderlichen Fachkenntnis notwendig ist. Die Berufsordnung der Zahnärztekammer Berlin, § 95d SGB V sowie die weiteren Regelungen auf Bundesebene finden Anwendung.
- (2) Genehmigte Berufsausübungsgemeinschaften, zugelassene medizinische Versorgungszentren sowie ermächtigte Zahnärzte und ermächtigte zahnärztliche Einrichtungen sind zur Teilnahme an der vertragszahnärztlichen Versorgung berechtigt und verpflichtet (§ 95 Abs. 1 und 3 SGB V).
- (3) Die Mitglieder der KZV Berlin sowie andere Teilnehmer an der vertragszahnärztlichen Versorgung sind zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen verpflichtet. Die von der KZV Berlin abgeschlossenen Verträge und die von den Organen rechtmäßig gefassten Beschlüsse sind für sie verbindlich.
- (4) Mitglieder der KZV Berlin sowie andere Teilnehmer an der vertragszahnärztlichen Versorgung sind verpflichtet, der KZV Berlin alle Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Nachprüfung der vertragszahnärztlichen oder sonstigen von der Vereinigung sichergestellten und gewährleisteten zahnärztlichen Tätigkeit erforderlich sind.
- (5) Mitglieder der KZV Berlin sowie andere Teilnehmer an der vertragszahnärztlichen Versorgung sind berechtigt, gegen Verwaltungsakte der KZV Berlin Rechtsbehelfe nach den Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) einzulegen.
- (6) Die von der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) abgeschlossenen Verträge und die dazu gefassten Beschlüsse sowie die Bestimmungen zur überbezirklichen Durchführung der vertragszahnärztlichen Versorgung und zum Zahlungsausgleich zwischen den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen sind für die KZV Berlin und ihre Mitglieder sowie andere Teilnehmer an der vertragszahnärztlichen Versorgung verbindlich.
- (7) Die von der KZBV gem. §§ 75 Abs. 7, 136 Abs. 1 und 136a Abs. 4 SGB V sowie vom Gemeinsamen Bundesausschuss nach § 92 SGB V beschlossenen Richtlinien sind für die KZV Berlin und ihre Mitglieder sowie andere Teilnehmer an der vertragszahnärztlichen Versorgung verbindlich (§ 81 Abs. 3 Ziff. 2 SGB V).
- (8) Mitglieder der KZV Berlin sowie andere Teilnehmer an der vertragszahnärztlichen Versorgung sind zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der erbrachten Leistungen verpflichtet (§§ 135a ff. SGB V).

§ 4 Organe der KZV Berlin

- (1) Die Organe der KZV Berlin (§ 79 Abs. 1 SGB V) sind die Vertreterversammlung (im Weiteren VV) und der hauptamtliche Vorstand.
- (2) Für die Haftung der Mitglieder der VV und des Vorstandes gelten gem. § 79 Abs. 6 SGB V die Vorschriften des § 42 Abs. 1-3 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) entsprechend.
- (3) Die Organe der KZV Berlin werden für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die Amtsdauer endet ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Durchführung der Wahl jeweils mit dem Schluss

des sechsten Kalenderjahres, erstmalig am 31. Dezember 2010. Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten (§ 80 Abs. 3 SGB V). Im Laufe der Amtszeit gewählte Organmitglieder sind für den Rest der Amtszeit gewählt.

- (4) Die Mitgliedschaft in der VV und in deren Ausschüssen sowie Tätigkeiten von bestellten Vertragsgutachtern und Referenten, Fachprüfern sowie sonst in der KZV Berlin tätigen Zahnärzten sind ehrenamtlich. Für die ehrenamtlichen Tätigkeiten kann die KZV Entschädigungen für Arbeit und Zeit sowie Aufwand gewähren. Das Nähere wird in einer Entschädigungsordnung geregelt.

§ 5 Aufbringung und Verwaltung der Mittel

- (1) Die VV legt zur Durchführung der Aufgaben der KZV Berlin Verwaltungskosten fest. Es können umsatzbezogene Verwaltungskosten, Festbeträge und Verwaltungskostengrundbeträge erhoben werden. Die KZV Berlin ist berechtigt, für mit besonderem Aufwand verbundene Verwaltungstätigkeiten weitere Verwaltungskosten und Gebühren sowie Zinsen für Ratenzahlung, Stundung und Verzug zu erheben. Das Nähere wird in einer Verwaltungskostenordnung geregelt.
- (2) Das für die Durchführung der Aufgaben gebildete Vermögen wird vom Vorstand gemäß den Beschlüssen der VV unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen verwaltet. Für das Vermögen gelten die §§ 80 und 85 SGB IV entsprechend. Ergänzend gilt die Anlagerichtlinie der KZV Berlin.

§ 6 Vertreterversammlung

- (1) Die VV besteht aus vierzig Mitgliedern. § 10 Abs. 2 der Satzung und § 26 der Wahlordnung finden Anwendung. Die Mitglieder der VV werden von den wahlberechtigten Mitgliedern der KZV Berlin in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt (§ 80 Abs. 1 SGB V). Das Nähere über die Wahl bestimmt die Wahlordnung.
- (2) Die VV wird von ihrem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Diese dürfen nicht zugleich Mitglieder des hauptamtlichen Vorstandes sein (§ 80 Abs. 2 SGB V).
- (3) Der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter werden in der konstituierenden Sitzung von der VV aus deren Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt. Für die Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder erforderlich. Ergibt sich Stimmengleichheit, ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Ergibt sich wieder Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
- (4) Die VV wird von ihrem Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen nach Bedarf schriftlich oder auf elektronischem Wege einberufen, in dringenden Fällen auch mit einer kürzeren Frist mündlich oder fernmündlich. Die VV muss – in der Regel innerhalb von vier Wochen – einberufen werden, wenn der Vorstand es beantragt oder mindestens ein Viertel der Mitglieder der VV schriftlich oder auf elektronischem Wege die Einberufung verlangt.
- (5) Die Sitzungen der VV sind für Mitglieder der Zahnärztekammer Berlin öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten oder Grundstücksgeschäften befassen. Über die Anwesenheit anderer Personen entscheidet der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter im Einzelfall. Die VV kann die Öffentlichkeit für weitere Beratungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung ausschließen. Der Beschluss ist in öffentlicher Sitzung bekannt zu geben.
- (6) Die VV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsmäßig einberufen ist und mehr als die Hälfte der Vertreter anwesend ist. Ist eine VV nicht beschlussfähig, so ist eine neue VV, die frühestens nach 36 Stunden zusammentreten darf, mit der gleichen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl

- der anwesenden Vertreter beschlussfähig; hierauf ist bei der Einladung zu dieser VV hinzuweisen.
- (7) Die VV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht im Einzelnen ein anderes Abstimmungsverhältnis vorgesehen ist. Bei der Abstimmung werden nur die gültigen Stimmen gerechnet; Stimmenthaltungen werden erfasst, zählen aber für das Abstimmungsergebnis nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 - (8) In den Sitzungen sind die Mitglieder der VV antrags- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied kann nur eine Stimme abgeben. Die Stimmen sind nicht übertragbar. Die Vertreter stimmen nach freier Überzeugung ab.
 - (9) Die Einzelheiten der Einberufung der VV und die Durchführung ihrer Sitzungen regelt die Geschäftsordnung der VV.

§ 7 Aufgaben der Vertreterversammlung

- (1) Die VV hat über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu beschließen (§ 79 Abs. 3 Nr. 3 SGB V).
- (2) Insbesondere gehört zu den Aufgaben der VV
 - a) die Beschlussfassung über die Satzung und sonstiges autonomes Recht (§ 79 Abs. 3 Nr. 1 SGB V);
 - b) die Wahl des Vorsitzenden der VV und dessen Stellvertreter;
 - c) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie des Vorsitzenden des Vorstandes (§ 80 Abs. 2 SGB V);
 - d) die Wahl des Stellvertreters, der, neben dem Vorsitzenden des Vorstandes, Mitglied der VV der KZBV ist, sowie die Wahl weiterer Mitglieder für die VV der KZBV. Die Wahl erfolgt unmittelbar und geheim unter Berücksichtigung der Relation der den Listen angehörenden Vertreter (Sitzverteilung) aus der Mitte der VV (§ 80 Abs. 1a SGB V);
 - e) die Überwachung der Tätigkeit des Vorstandes (§ 79 Abs. 3 Nr. 2 SGB V);
 - f) die Vertretung der KZV Berlin gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern (§ 79 Abs. 3 Nr. 6 SGB V);
 - g) die Wahl von Mitgliedern zu den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen;
 - h) die Einsetzung von die VV unterstützenden Ausschüssen für bestimmte Arbeitsgebiete. Ausschüsse in diesem Sinne sind z. B.
 - aa) der Hauptausschuss,
 - bb) der Haushaltsausschuss,
 - cc) der Rechnungsprüfungsausschuss,
 - dd) der Satzungsausschuss
 - i) die Wahl und Abwahl von Vertragsgutachtern;
 - j) die Regelung der Honorarabrechnung und -verteilung, insbesondere die Aufstellung des individuellen Honorarverteilungsmaßstabes (§ 85 Abs. 4 SGB V) und der Zahlungsbedingungen für Honorare der KZV Berlin;
 - k) die Aufstellung einer Entschädigungsordnung;
 - l) die Feststellung des Haushaltsplanes gemäß § 79 Abs. 3 Nr. 4 SGB V;
 - m) die Entgegennahme des Berichts über die Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung sowie die Entlastung des Vorstandes (§ 79 Abs. 3 Nr. 5 SGB V);
 - n) die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken sowie die Errichtung von Gebäuden (§ 79 Abs. 3 Nr. 7 SGB V);
 - o) die Aufstellung einer Wahlordnung;
 - p) die Aufstellung einer Disziplinarordnung;
 - q) die Aufstellung einer Geschäftsordnung für die VV.

- (3) Die VV kann sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsunterlagen einsehen und prüfen (§ 79 Abs. 3 Satz 2 SGB V).

§ 8 Der Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus dem Vorsitzenden der VV und seinem Stellvertreter sowie drei weiteren aus der Mitte der VV gewählten Mitgliedern. Beginnend mit der Amtszeit ab 01.01.2017 besteht der Hauptausschuss aus dem Vorsitzenden der VV und seinem Stellvertreter sowie vier weiteren Mitgliedern, die aus der Mitte der VV unter Berücksichtigung der Relation der den Listen angehörenden Vertreter (Sitzverteilung) gewählt werden. Die betreffenden Listen schlagen hierfür Personen vor. Der Hauptausschuss unterstützt die Vertreterversammlung bei der Wahrnehmung ihrer Kontrollaufgaben gemäß § 7.
- (2) Der Vorsitzende des Hauptausschusses soll den Hauptausschuss mindestens einmal im Halbjahr einberufen. Der Vorstand soll dabei über aktuelle Themen informieren. Der Hauptausschuss ist – in der Regel innerhalb von vier Wochen – einzuberufen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Hauptausschusses oder der VV dies verlangt.
- (3) Der Hauptausschuss wird von seinem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter unter Bekanntgabe von Tagungsort, Termin und – soweit erforderlich – Tagesordnung einberufen.
- (4) Der Hauptausschuss kann in begründeten Fällen, die sich aus seiner Tätigkeit ergeben, bei dem Vorsitzenden der VV die Einberufung einer VV beantragen.

§ 9 Der Rechnungsprüfungsausschuss

Beginnend mit der Amtszeit ab 01.01.2017 werden bis zu vier Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses aus der Mitte der VV unter Berücksichtigung der Relation der den Listen angehörenden Vertreter (Sitzverteilung) gewählt. Die betreffenden Listen schlagen hierfür Personen vor.

§ 10 Ausscheiden von Mitgliedern der VV

- (1) Die Mitgliedschaft in der VV endet vor Ablauf der Wahlperiode
- durch Tod,
 - durch Verlust der Geschäftsfähigkeit,
 - durch Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts (§ 45 Strafgesetzbuch),
 - durch Eintritt der Voraussetzungen für den Verlust des aktiven und passiven Wahlrechts nach § 2 der Wahlordnung der KZV Berlin,
 - durch Verlust der Mitgliedschaft in der KZV Berlin,
 - durch Niederlegung des Amtes mit schriftlicher Anzeige gegenüber dem Vorsitzenden der VV,
 - durch Ungültigkeitserklärung der Wahl zur VV der KZV Berlin oder sonstiges Ausscheiden nach rechtskräftig abgeschlossenem Wahlanfechtungsverfahren sowie durch nachträgliche Feststellung eines anderen Wahlergebnisses.
- (2) Scheidet während der Amtsdauer der VV ein Vertreter aus, so rückt der nachfolgende Bewerber derselben Liste als Ersatzvertreter nach. Weist die Liste keinen Bewerber mehr auf, so bleibt der Sitz in der VV unbesetzt. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand der KZV Berlin besteht aus drei Mitgliedern, die nicht zugleich Mitglieder der VV sein dürfen, und zwar dem Vorsitzenden und seinen Stellvertretern. Sie üben ihre Tätigkeit hauptamtlich aus. Die Wiederwahl ist möglich (§ 79 Abs. 4 SGB V).
- (2) Die Mitglieder der VV wählen in unmittelbarer und geheimer Wahl die Mitglieder des Vorstandes.
Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlgängen. Kandidieren mehr als zwei Bewerber und erhält keiner von ihnen die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Danach ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Stimmzettel, die eine Unterschrift tragen oder mehr Angaben enthalten als zulässig, sind ungültig. Bei Stimmgleichheit findet eine erneute Stichwahl statt. Ergibt diese wiederum eine gleiche Stimmenzahl, entscheidet das Los.
- (3) Der Vorsitzende der VV gibt die Ergebnisse bekannt und fordert die Gewählten auf, zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Soweit sie die Wahl nicht annehmen, ist die Wahl zu wiederholen. Anschließend wählt die VV unter den gewählten Vorstandsmitgliedern den Vorsitzenden des Vorstandes und den Stellvertreter, der gem. § 80 Abs. 1a SGB V Mitglied der VV der KZBV ist.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der KZV Berlin und sorgt für die Durchführung der gesetzlichen Aufgaben. Er führt die Beschlüsse der VV durch.
- (2) Der Vorstand vertritt die KZV Berlin gerichtlich und außergerichtlich, soweit Gesetz oder sonstiges Recht nichts Abweichendes bestimmen (§ 79 Abs. 5 SGB V).
- (3) Der Vorstand unterrichtet die Mitglieder der VV über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Er ist verpflichtet, der VV Auskunft zu geben.
- (4) Der Vorstand sorgt für die ordnungsgemäße Verwaltung der Mittel der KZV Berlin und für die jährliche Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan und die Jahresrechnung auf.
- (5) Der Vorstand bestellt im Sinne des § 8 der Zahnärzte-ZV vom 28. Mai 1957 (BGBl. I S. 582) in der jeweils geltenden Fassung einen Registerführer und für diesen Stellvertreter. Widerspruchsstelle im Sinne des § 8 Abs. 2 der Zahnärzte-ZV gegen die Entscheidungen des Registerführers ist der Vorstand.
- (6) Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet der Vorstand als Widerspruchsstelle im Sinne des sozialgerichtlichen Vorverfahrens gem. §§ 78 ff. SGG.

§ 13 Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern

- (1) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet vor Ablauf der Wahlperiode
 - durch Tod,
 - durch Verlust der Geschäftsfähigkeit,
 - durch Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts (§ 45 Strafgesetzbuch),
 - durch Eintritt der Voraussetzungen für den Verlust des aktiven und passiven Wahlrechts nach § 2 der Wahlordnung der KZV Berlin,
 - durch Niederlegung des Amtes seitens des Vorstandsmitglieds,
 - durch Entbindung vom Vorstandsamt (§§ 79 Abs. 6 SGB V, 35a Abs. 7 SGB IV i. V. m. § 59 Abs. 2 SGB IV analog),

- durch Enthebung vom Vorstandsamt (§§ 79 Abs. 6 SGB V, 35a Abs. 7 SGB IV i. V. m. § 59 Abs. 3 SGB IV analog).
- (2) Ein Viertel der Mitglieder der VV kann schriftlich bei dem Vorsitzenden der VV beantragen, dass ein benanntes Mitglied des Vorstandes vom Amt entbunden oder enthoben wird.

In diesem Fall lädt der Vorsitzende die VV zu einem Termin innerhalb von zwei Wochen unter Angabe des Tagesordnungspunktes „Antrag auf Entbindung“ bzw. „Antrag auf Enthebung“ gegen das benannte Vorstandsmitglied ein.

Das Amt dieser Person als Mitglied des Vorstandes endet, auch wenn es sich um den Vorsitzenden des Vorstandes handelt, wenn die VV mit der Mehrheit ihrer Mitglieder die Entbindung oder Enthebung beschließt und der Beschluss unanfechtbar geworden ist.

Die VV kann die sofortige Vollziehung des Enthebungsbeschlusses anordnen. Die Anordnung hat die Wirkung, dass das Mitglied sein Amt nicht ausüben kann (§ 59 Abs. 3 Satz 2 SGB IV analog).

- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so findet alsbald eine Nachwahl statt. Auf die Nachwahl finden die Bestimmungen über die Wahl von Vorstandsmitgliedern Anwendung. Auf der Tagesordnung ist anzugeben, dass eine Nachwahl für das namentlich zu nennende Vorstandsmitglied stattfindet. Scheidet ein Vorstandsmitglied binnen drei Monaten vor dem Ende oder nach Ablauf der Amtszeit des Vorstandes aus, so kann eine Nachwahl unterbleiben.

§ 14 Ausschüsse und Vertragsgutachter

- (1) Zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben können von der VV Ausschüsse (§ 7 Abs. 2), Vertragsgutachter und Beauftragte eingesetzt werden.
- (2) Die Zugehörigkeit zu einem Ausschuss sowie die Bestellung zum Vertragsgutachter enden, soweit durch Gesetz nichts Abweichendes geregelt wird,
- mit Ablauf der Amtsdauer der Organe der KZV Berlin; Ausschussmitglieder und Vertragsgutachter bleiben aber bis zur Neuwahl durch die VV im Amt,
 - nach Erledigung der übertragenen Aufgaben,
 - nach Abberufung durch das bestellende Organ,
 - durch Niederlegung des Amtes,
 - bei Wegfall der gesetzlichen Grundlagen.
- (3) Die Ausschüsse bedienen sich, soweit durch Gesetz oder Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist, zur Durchführung ihrer Aufgaben der Verwaltung der KZV Berlin.
- (4) Die Ausschüsse können Sachverständige beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen.
- (5) Die Bestimmungen über die Sitzungen der Organe gelten für die Ausschüsse, soweit nichts Abweichendes geregelt ist, entsprechend.

§ 15 Disziplinarverfahren

- (1) Die KZV Berlin kann gegenüber ihren Mitgliedern, die ihre sich aus dem SGB V und aus § 3 der Satzung ergebenden vertragszahnärztlichen Pflichten vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllen, insbesondere gegen die für sie verbindlichen vertraglichen Bestimmungen oder Richtlinien verstoßen, Disziplinarmaßnahmen verhängen.

Dies können gem. § 81 Abs. 5 SGB V je nach Schwere der Verfehlung sein: Verwarnung, Verweis, Geldbuße oder Anordnung des Ruhens der Zulassung oder der vertragszahnärztlichen Beteiligung bis zu zwei Jahren. Das Höchstmaß der Geldbußen kann bis zu 50.000 Euro betragen.

- (2) Zur Verhängung von Maßnahmen der KZV Berlin nach Absatz 1 gegenüber ihren Mitgliedern setzt diese Disziplinarausschüsse in der erforderlichen Anzahl ein. Das Nähere über die Einsetzung der Ausschüsse und über das Verfahren bei Ausübung dieser Befugnisse wird in einer Disziplinarordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage 2).
- (3) Gemäß § 95 Abs. 4 SGB V gelten diese Bestimmungen und die Disziplinarordnung für ermächtigte Zahnärzte sowie in ermächtigten zahnärztlich geleiteten Einrichtungen angestellte Zahnärzte entsprechend.

§ 16 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der KZV Berlin erfolgen durch Rundschreiben, gegebenenfalls daneben in dem offiziellen Organ der KZV Berlin oder im Bundesanzeiger. Die elektronische Veröffentlichung ist zulässig. Die Satzung und ihre Änderungen sind im Amtsblatt für Berlin bekannt zu geben.

§ 17 Schweigepflicht

Die Mitglieder der Organe und Ausschüsse und die ehrenamtlich tätigen Zahnärzte der KZV Berlin sind auch nach dem Ausscheiden aus ihrem Amt verpflichtet, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt werdenden Umstände nicht unbefugt zu offenbaren.

§ 18 Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen beschließt die VV. Satzungsänderungen dürfen nur zu den Bestimmungen der Satzung beschlossen werden, die nach der mit der Einladung bekannt gegebenen Tagesordnung zum Gegenstand der Beratung in der VV gemacht werden.
- (2) Für Änderungen der Satzung ist erforderlich, dass eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der VV die Satzungsänderung beschließt.
- (3) Abweichend von Absatz 2 gilt: Bei Änderungen der Satzung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder Rechtsverordnungen fasst die VV ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 6 Abs. 7 findet Anwendung). Das Gleiche gilt, wenn eine Änderung der Satzung wegen der Fassung der Satzung der KZBV erforderlich wird sowie bei Änderungen von Teil 2 (Besondere Bestimmungen) der Entschädigungsordnung der KZV Berlin.
- (4) Die Satzung und Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (§ 81 Abs. 1 Satz 2 SGB V).

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung ist am 01.01.2005 in Kraft getreten.
- (2) Weitere zukünftige Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft, sofern nicht die jeweilige Satzungsänderung den Tag des Inkrafttretens abweichend bestimmt.